

Die Mitglieder der ö. R. sollen Abgeordnete sein. Der Rat besteht jeweils aus dem Vorsitzenden, dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern (§ 8 Abs. 2 GöV). In den Räten der Bezirke und Kreise (einschl. Stadtkreise und Stadtbezirke) sind die Mitglieder des Rates zugleich die Leiter der —> Fachorgane des Rates. In der Zusammensetzung der ö. R. spiegelt sich die bewährte Blockpolitik wider.

Die ö. R. sind kollektiv arbeitende Organe, sie werden vom *Vorsitzenden des Rates* geleitet (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 GöV; -> Bürgermeister). Die Mitglieder leiten die ihnen vom Rat übertragenen Aufgabengebiete. Alle Mitglieder des Rates sind der Volksvertretung gegenüber für die Arbeit des Rates und für ihr eigenes Aufgabengebiet verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Volksvertretung teilzunehmen. Die ö. R. haben die nachgeordneten Räte anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren (§11 GöV). Sie haben sie in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in deren Verantwortungsbereich haben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bilden die ö. R. Fachorgane; sie legen deren Aufgaben fest und kontrollieren ihre Tätigkeit (§ 12 GöV).

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982; Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen. Kommentar, Berlin 1977; R. Gothe, Zusammenwirken von örtlichen Staatsorganen und Kombinate, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung); K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Berlin 1982 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

Örtliche Versorgungswirtschaft (Ö VW) - Be- reich der gesellschaftlichen Produktion, der jene örtlich geleiteten Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen - unabhängig von ihrer Eigentumsform - umfaßt, die persönliche, Stadt- und hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Reparaturen sowie Produktionsleistungen - vorrangig für den örtlichen Bedarf - erbringen.

Zur ÖVW gehört eine Vielzahl von Leistungsarten und -gruppen, z. B. die Textilreinigung, die Wartung, Pflege und Reparatur technischer und anderer Konsumgüter, Leistungen nach individuellen Kundenwünschen, die Straßenreinigung und -beleuchtung, die Siedlungsmüllbeseitigung und -Verwertung, die Sekundärrohstoffeffassung, Grünanlagenunterhaltung sowie das Friedhofs- und Bestattungswesen. Die Betriebe der ÖVW und die Kundendienstbetriebe der Industriezweige (Industrieertriebe) führen heute bereits 239 Dienstleistungsarten für die Bevölkerung und gesellschaftlichen Bedarfsträger aus. Auch das genossenschaftliche und private Bäcker- und Fleischerhandwerk gehört zur ÖVW.

In Abhängigkeit von der Art der Leistung sowie dem Grad der Spezialisierung und Konzentration der Kapazitäten sind die volkseigenen Kombinate und Betriebe der ÖVW den Räten der Bezirke, Kreise, Städte oder Gemeinden unterstellt, während die Leitung, Planung und Kontrolle der PGH, der privaten Handwerker sowie Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Dienstleistungen und Reparaturen den Räten der Kreise obliegt (-> Gewerbe genehmigung).

Für die bessere Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und Reparaturen sind alle örtlichen Volksvertretungen, ihre Räte und Fachorgane, insbesondere die Fachorgane ÖVW, verantwortlich (§§ 25,39,54 und 60 GöV). Durch aufeinander abgestimmtes Handeln haben sie eine hohe Effektivität der Tätigkeit der Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe aller Eigentumsformen zu sichern (-> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft) sowie die Struktur der Dienstleistungen entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu entwickeln.

Die Räte der Bezirke entscheiden in Abstimmung mit den Räten der Kreise über Maßnahmen zur Konzentration und Spezialisierung, vor allem im hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbereich und Reparaturwesen; sie legen unter Einbeziehung der Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie der Bezirksstellen der Industrieertriebe die Versorgungsgebiete fest.

In den Kreisen ist insbesondere die Tätigkeit der Betriebe zu koordinieren und zu unter-